

Information der betroffenen Personen (Schuldner) (Art. 14 DS-GVO i.V.m. § 5 DSG M-V)

Vollstreckung

Verantwortlicher:

Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth (Deutschland)

E-Mail: info@amt-barth.de, Web: <https://www.amt-barth.de/>

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter eGo-MV, Tel: 0385/ 77 33 47-51, E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Vollstreckung

- Vermeidung von Zahlungsausfällen öffentlich- rechtlicher Forderungen,
- Geltendmachung und Beitreibung offener Forderungen der Stadt Barth und amtsangehörigen Gemeinden sowie anderer Behörden (externe Amtshilfeersuchen) im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen
- Abschluss und Bearbeitung von Zahlungsvereinbarungen (z.B. Ratenzahlung)
- Vermögensauskunft des Schuldners und Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über das Vollstreckungsportal zwecks Entscheidung über weitere Verfahrensweise
- Lohnpfändung, Kontopfändung, Pfändung von Mietkautionen und Betriebskostenabrechnungen, Pfändung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen
- Pfändung von Steuerrückerstattungen beim Finanzamt, Rentenpfändungen
- Antragstellung zur Eintragung von Zwangssicherungshypotheken zur Sicherung gemeindlicher Forderungen bei den zuständigen Grundbuchämtern
- Beteiligung an Insolvenz-, Zwangsversteigerungs-sowie Zwangsverwaltungsverfahren

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO erforderlich.

- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 111 mit weiteren Verweisungen insbesondere auf die Abgabenordnung und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
- Abgabenordnung, § 249, § 29b (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- Insolvenzverordnung
- Zivilprozessordnung

- Verwaltungsgerichtsordnung
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
- Zwangsversteigerungsgesetz
- Grundsteuergesetz
- Grundbuchordnung
- Gemeindekassenverordnung
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Kommunalabgabengesetz
- Rundfunkstaatsvertrag

Kategorien personenbezogener Daten:

Bankdaten (IBAN, BIC, Name der Sparkasse oder Bank)

Schuldnerdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum

Adresse (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Schuldnerkennziffer, Höhe und Fälligkeit der Schuld, Kassenzeichen, Einnahmeart,

Vollstreckungsanordnung, ggf. Datum der Eintragung im Vollstreckungsportal

Vermögensauskunft unter eidesstattlicher Versicherung

Eigentumsverhältnisse, Vermögenverhältnisse, Beschäftigungsverhältnis, Unterhaltspflicht, Sozialleistungen, Pfändungsfreigrenzen)

Kategorien von Empfängern:

Öffentliche Stelle (Amtshilfeersuchende Behörden bzw. öffentliche Gläubiger, Gerichte wie Amtsgericht, Vollstreckungsgericht)

Prozessbevollmächtigter (Rechtsanwälte, Notare)

Sonstige Empfänger (Arbeitgeber des Schuldners bei Lohnpfändung)

Banken und Sparkassen (Kontopfändung)

Vermieter des Schuldners (Pfändung Kautions bzw. Betriebskostenrückerstattung)

Finanzamt (Pfändung von Steuerguthaben)

Amtsgericht (Eintragung einer Sicherungshypothek)

Gerichtsvollzieher

Gläubiger

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Axians Infoma GmbH (Ulm)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Besondere/Einzelfall (Entsprechend der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die die Vollstreckung betreffen, für 5 Jahre nach Abschluss des Vorganges aufbewahrt, sofern der Vorgang für die Kassenanordnung begründend ist, 6 Jahre nach Abschluss der überörtlichen Prüfung des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde, 8 Jahre für Buchungsbelege , §147 Abs. 1 Nr. 4 AO

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 6 DSG M-V) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Quelle der personenbezogenen Daten:

Auftraggeber (Die Daten werden durch den Auftraggeber – Gläubiger - bereitgestellt.)

Behörden (Die Daten werden durch eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Stelle bereitgestellt (im Rahmen von Amtshilfeersuchen)

Bundeszentralamt für Steuern (Die Daten werden im Rahmen des Kontenabrufs bereitgestellt)

Direkterhebung (Die Daten wurden bei der betroffenen Person direkt erhoben durch Vermögensauskunft)

Meldeamstdaten (bei Ersuchen der Meldebehörden)

Öffentlich zugänglich: Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. eigenen Postings im Internet)

Rentenversicherungsträger (Arbeitgeberabfrage)

Sonstige (Vollstreckungsportal, Grundbuchamt, Rundfunkanstalten der Länder, Kreditinstitute, Vermieter)

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Die Bereitstellung von Daten durch andere Behörden ist gesetzlich verpflichtend. Ohne Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist keine Vollstreckungstätigkeit möglich. Es treten weitere Zahlungsausfälle mit Verzinsung und Gebühren ein. Die Bereitstellung durch die betroffene Person ist im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft gesetzlich vorgeschrieben. Eine Nichtabgabe der Vermögensauskunft kann zur Anordnung der Erzwingungshaft führen.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.